

Artikel 1. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Arbeiten, Kostenvoranschläge und Verträge in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen zwischen SuperSub SportSystems BV [im Folgenden „SuperSub“ genannt] und dem Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Anwendbarkeit der vom Auftraggeber angewandten Bedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Bedingungen sind in dem von beiden Parteien unterzeichneten Auftragsschreiben enthalten.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ergänzungen dazu sind nur gültig, soweit sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
3. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen in einem Gerichtsverfahren als unangemessen benachteiligend erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Artikel 2. Grundlage der Angebote

1. Die Angebote für den Auftrag basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen oder Ausschreibungsspezifikationen. Der Auftraggeber sichert zu, dass er dabei alle für die Planung und Ausführung der Arbeiten wesentlichen Angaben gemacht hat.
2. Wenn das Angebot oder der Kostenvoranschlag auf Angaben des Auftraggebers beruht und sich diese Angaben als falsch oder unvollständig erweisen oder sich nachträglich ändern, ist SuperSub berechtigt, die angegebenen Preise und/oder Liefertermine anzupassen.
3. Jedes Angebot und jeder Kostenvoranschlag von SuperSub ist für den darin angegebenen Zeitraum gültig. Ein Angebot, in dem keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, ist unverbindlich. Im Falle eines unverbindlichen Angebots oder Kostenvoranschlags hat die SuperSub das Recht, dieses Angebot oder diesen Kostenvoranschlag jederzeit zu widerrufen.
4. Die in einem Angebot, einem Kostenvoranschlag oder einer Preisliste genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und aller Kosten wie Transport-, Versand-, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Rechnungen von beauftragten Dritten.
5. Ein aus mehreren Teilen zusammengestelltes Angebot oder Kostenvoranschlag verpflichtet SuperSub nicht, einen Teil der angebotenen Leistung zu einem entsprechenden Teil des Preises zu liefern.
6. Das Angebot, der Kostenvoranschlag und die Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Teilbestellungen.
7. Muster, Modelle, Farbangaben, Abmessungen, Gewichte und andere Einzelheiten, die in Broschüren, Werbematerialien und/oder auf der SuperSub-Website gezeigt und/oder zur Verfügung gestellt werden, sind so genau wie möglich, dienen jedoch nur als Anhaltspunkte. Der Auftraggeber kann hieraus keine Rechte herleiten.
8. Ergeben sich für SuperSub zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dessen Ausführung (kosten-)preiserhöhende Umstände infolge von Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, staatlichen Maßnahmen, Währungsschwankungen oder Preisänderungen bei den benötigten Materialien und/oder Rohstoffen, ist SuperSub berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen und diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Artikel 3. Vertrag

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot der SuperSub annimmt, auch wenn diese Annahme in unwesentlichen Punkten von diesem Angebot abweicht. Weicht die Annahmerklärung des Auftraggebers jedoch in wesentlichen Punkten vom Angebot ab, so kommt der Vertrag nur zustande, wenn die SuperSub diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

2.
 - a. Ein Auftrag ohne vorheriges Angebot,
 - b. mündliche Absprachen,
 - c. Ergänzungen oder Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags sind für SuperSub erst verbindlich nach einer schriftlichen Bestätigung gegenüber dem Auftraggeber gebunden, oder sobald die SuperSub – ohne Einwände des Auftraggebers – mit der Ausführung des Auftrags oder der Absprachen begonnen hat.

Artikel 4. Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er sämtliche für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen rechtzeitig und in der von SuperSub gewünschten Weise zur Verfügung stellt und diese Informationen richtig und vollständig sind.
2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass SuperSub rechtzeitig über Nachfolgendes verfügt:
 - a. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten gemäß der Leistungsbeschreibung erforderlich sind,
 - b. Zugang zu dem Gelände oder Gewässer, auf oder in dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen,
 - c. die erforderlichen Zeichnungen und sonstigen Daten,
 - d. die vom Auftraggeber vertragsgemäß zur Verfügung zu stellenden Leistungen.Wenn die Art der Arbeiten es erforderlich macht, hält die Bauleitung vor Beginn der Arbeiten eine Baubesprechung mit SuperSub und den Leitungsbetreibern ab, bei der SuperSub über die korrekte Lage der unterirdischen Kabel und Leitungen, die sich in oder in der Nähe der Arbeiten und der Baustelle befinden, informiert wird und bei der festgelegt wird, was mit ihnen geschehen soll. Hält die Bauleitung eine solche Baubesprechung nicht ab, wird SuperSub die Abhaltung einer solchen Besprechung vor Beginn der Arbeiten verlangen. Die Bauleitung wird dieser Aufforderung nachkommen.
3. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsmethoden, einschließlich der Einflüsse, die die Bodenbeschaffenheit darauf hat, sowie für die von ihm oder in seinem Auftrag erteilten Aufträge und Anweisungen.
4. Sind vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Baumaterialien oder Hilfsmittel mangelhaft, so haftet der Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden.
5. Der Auftraggeber haftet für die fehlende Funktionstauglichkeit:
 - a. der von ihm vorgeschriebenen Baumaterialien;
 - b. von Baumaterialien, die von einem von ihm vorgeschriebenen Lieferanten zu beschaffen sind, es sei denn, SuperSub hatte bei diesen Baumaterialien eine Wahlmöglichkeit.Unter einer fehlenden Funktionstauglichkeit von Baustoffen ist zu verstehen, dass die Baustoffe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für den Zweck geeignet sind, für den sie laut Leistungsbeschreibung bestimmt sind.
6. Wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen höhere Anforderungen an die Arbeit stellen, als im Vertrag vereinbart, werden Änderungen an der Arbeit, die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendig sind, als Mehrarbeit abgerechnet.
7. Der Auftraggeber zahlt SuperSub die geschuldeten Beträge gemäß den im Vertrag festgelegten Modalitäten.
8. Sind die Baustelle, die vom Bauwerk stammenden Altbaustoffe oder die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustoffe verunreinigt, so sind Art und Umfang dieser Verunreinigung, soweit sie für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sind, in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Die Arbeiten sind so zu gestalten, dass Schäden für Personen, Sachen oder die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.
9. Wenn der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist SuperSub berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen, bis der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt. Die mit der Verzögerung verbundenen

Kosten und andere sich daraus ergebende Folgen gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.

10. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die SuperSub es unterlässt, die Erfüllung vom Auftraggeber zu verlangen, berührt dies nicht das Recht der SuperSub, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich zu verlangen.

Artikel 5. Lieferung und Ausführungstermin

1. Ein von SuperSub angegebener Liefer- oder Ausführungstermin ist niemals als Fixtermin zu betrachten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Vertrag kann der Beginn der Leistung, das Datum der Fertigstellung und/oder der Ausführungstermin festgelegt werden.
2. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, sorgt der Auftraggeber rechtzeitig für die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen. Im Vertrag sind die Zeichnungen und Spezifikationen, die die fertige Ausführung erfüllen muss, sowie die spezifischen Abmessungen anzugeben.
3. Der Termin wird in der Erwartung festgelegt, dass die Umstände, unter denen die Lieferung zu erfolgen hat, eine ungehinderte Ausführung der Lieferung ermöglichen. In jedem Fall wird der Termin in gegenseitigem Einvernehmen angemessen angepasst, wenn:
 - a. mehr und/oder zusätzliche Arbeit in Auftrag gegeben wird;
 - b. die Arbeiten zu anderen Zeiträumen und/oder Zeiten und/oder Witterungs- und/oder Arbeitsbedingungen durchgeführt werden müssen als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgesehen war. Die damit einhergehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Nur wenn ein Termin ausdrücklich als Fixtermin vereinbart wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz und/oder die Auflösung des Vertrags zu verlangen, wenn SuperSub den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist ausführt, jedoch erst nachdem der Auftraggeber SuperSub per Einschreiben eine weitere angemessene Frist von mindestens 14 Tagen eingeräumt hat, um ihre Verpflichtungen noch zu erfüllen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.
5. Wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nach Ansicht der SuperSub es erfordert, kann sie bestimmte Lieferungen durch Dritte ausführen lassen.

Artikel 6. Fertigstellung

1. Eine angemessene Zeit vor dem Tag, an dem die Arbeiten nach Ansicht von SuperSub abgeschlossen sein werden, lädt SuperSub den Auftraggeber zur Abnahme der Arbeiten ein. Eine eingereichte Schlussrate oder Schlussabrechnung gilt als Aufforderung zur Abnahme.
2. Wenn mit dem Kunden vereinbart wurde, dass Kiwa ISA Sport (oder eine andere Stelle) eine Inspektion der Arbeit durchführt, ist der Kunde an diese Inspektion gebunden; der Kunde ist nicht berechtigt, im Nachhinein die Nichterfüllung des Vertrags zu beanstanden, wenn die Inspektion ergibt, dass das Produkt alle Anforderungen erfüllt.
3. Findet keine Inspektion statt, hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme der Arbeiten oder innerhalb von 8 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung von SuperSub zur Abnahme eine begründete schriftliche Ablehnung der Arbeiten vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, gelten die Arbeiten als genehmigt. Geringfügige Mängel oder Ausbesserungen, die schriftlich festgehalten werden und den vollen Gebrauch der Arbeiten durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigen, stehen der Abnahme nicht entgegen.
4. Der Tag, an dem die Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder als genehmigt gelten, gilt als Abnahmedatum. Sofern nicht anders vereinbart, gilt keine Wartungsfrist.
5. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten gelieferten Leistung.

Artikel 7. Mehr- und Minderarbeit

1. Mehr- und Minderarbeit darf – nur nach Einwilligung des Auftraggebers oder eines von ihm benannten Bevollmächtigten – schriftlich in Auftrag gegeben werden.

Artikel 8. Zahlung

1. Die SuperSub ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Zahlungssicherheit zu verlangen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der von der SuperSub an den Auftraggeber übermittelten Rechnungen für ausgeführte Arbeiten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Kunde schuldet auf Forderungen, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beglichen werden, 1 % Zinsen pro Monat, die kumulativ auf die Hauptsumme zu berechnen sind. Teile eines Monats werden zu diesem Zweck als volle Monate gezählt.
3. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der SuperSub bei der Ausübung ihrer Rechte und der Einziehung ihrer Forderung entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.
4. Wenn der Auftraggeber nicht vollständig zahlt, ist die SuperSub berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch schriftliche Erklärung aufzulösen oder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Auftraggeber vollständig gezahlt oder dafür eine angemessene Sicherheit geleistet hat. Die SuperSub hat auch das oben genannte Recht auf Aussetzung, wenn sie, noch bevor der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers hat.
5. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen werden von SuperSub zuerst von allen fälligen geschuldeten Zinsen und Kosten abgezogen und dann von den fälligen und zahlbaren Rechnungen, die am längsten offen sind, es sei denn, der Auftraggeber erklärt bei der Zahlung schriftlich, dass sie sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Forderungen von SuperSub mit Gegenforderungen zu verrechnen, die er gegenüber SuperSub hat.
7. Bei der Durchführung mehrerer aufeinanderfolgender Projekte übersteigt der ausstehende Betrag, der an SuperSub zu zahlen ist, niemals den Rechnungsbetrag des letzten Auftrags.

Artikel 9. Haftung

1. Außerhalb der ausdrücklich vereinbarten oder von SuperSub gewährten Gewährleistung übernimmt SuperSub keinerlei Haftung.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haftet die SuperSub nur für direkte Schäden. Jegliche Haftung der SuperSub für Folgeschäden, wie Betriebsschäden, entgangenen Gewinn und/oder erlittene Verluste, Schäden durch verspätete Lieferung und/oder Personenschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Der Auftraggeber hat sämtliche erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder zu begrenzen.
4. Wenn SuperSub für einen vom Auftraggeber erlittenen Schaden haftet, ist die Verpflichtung von SuperSub zur Zahlung von Schadenersatz immer auf den Höchstbetrag der Rechnung der gelieferten Waren beschränkt.
5. Der Auftraggeber hat SuperSub spätestens 6 Monate, nachdem er von dem entstandenen Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, dafür haftbar zu machen.
6. Die SuperSub haftet nicht und der Auftraggeber kann sich nicht auf die Gewährleistung berufen, wenn der Schaden eingetreten ist:
 - a. durch unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung der gelieferten Arbeiten oder der von oder im Namen von SuperSub zur Verfügung gestellten Anweisungen, Hinweise, Gebrauchsanweisungen, Packungsbeilagen usw.;
 - b. durch unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung) oder Instandhaltung der Gegenstände;
 - c. aufgrund von Fehlern oder Auslassungen in den Informationen, die SuperSub vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden;

- d. durch Anweisungen oder Hinweise des Auftraggebers oder in dessen Namen;
 - e. wenn der Auftraggeber sich für eine andere Ausführung als die von SuperSub empfohlene und/oder übliche Ausführung entscheidet;
 - f. durch die vom Auftraggeber getroffene Auswahl der zu liefernden Gegenstände;
 - g. weil ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung durch SuperSub Reparaturen, sonstige Arbeiten oder Handlungen an den gelieferten Sachen durch den Auftraggeber oder in dessen Namen durchgeführt worden sind.
7. In den im vorigen Absatz genannten Fällen haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für alle daraus herrührenden Schäden und bewahrt SuperSub ausdrücklich vor allen Schadensersatzansprüchen Dritter.
8. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder bewusste grobe Fahrlässigkeit seitens der SuperSub oder ihrer leitenden Angestellten auf Führungsebene zurückzuführen ist oder wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Nur in diesen Fällen stellt die SuperSub den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber frei.

Artikel 10. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt an der Seite des Auftraggebers oder von SuperSub ist die SuperSub berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber aufzulösen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, ohne dass sie zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.
2. Im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter höherer Gewalt seitens der SuperSub ein nicht schuldhafter Mangel seitens SuperSub, der von ihr beauftragten Dritten oder Lieferanten oder andere schwerwiegende Gründe seitens SuperSub verstanden.
3. Als Umstände, die zu höherer Gewalt seitens der SuperSub führen, gelten: Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Unruhen im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen, Streiks innerhalb der Organisation von SuperSub und/oder des Auftraggebers oder die Androhung solcher Umstände, Störungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Wechselkursverhältnisse, Betriebsunterbrechungen durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Ausfall von Strom-, Internet- oder Telefonverbindungen, Naturereignisse, (Natur-)Katastrophen und dergleichen sowie Transport- und Lieferschwierigkeiten durch Witterungsbedingungen, Straßensperren, Unfälle, import- und exportbehindernde Maßnahmen und dergleichen.
4. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, nachdem der Vertrag bereits teilweise erfüllt worden ist, hat der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber SuperSub in jedem Fall bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Artikel 11. Gewährleistung

1. SuperSub hat dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Lieferungen ordnungsgemäß und gemäß den in ihrer Branche geltenden Normen ausgeführt werden, übernimmt jedoch niemals eine weitergehende Gewähr für diese Lieferungen als zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
2. SuperSub gewährleistet die übliche Qualität und Unversehrtheit der gelieferten Waren während der Garantiezeit.
3. Wenn der Hersteller oder Lieferant eine Garantie für die von SuperSub gelieferten Waren gewährt hat, gilt diese Garantie gleichermaßen für die Parteien. Die SuperSub wird den Auftraggeber dahingehend informieren.
4. Weicht der Zweck, zu dem der Auftraggeber die Güter be- oder verarbeiten oder nutzen möchte, von dem üblichen Zweck dieser Güter ab, so garantiert SuperSub nur dann, dass die Güter für diesen Zweck geeignet sind, wenn sie dies dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.

5. Die Garantie kann nicht in Anspruch genommen werden, solange der Auftraggeber den vereinbarten Preis für die Ware noch nicht gezahlt hat.
6. Im Falle einer rechtzeitigen (Art. 6 Abs. 2 dieser Bedingungen, innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung) und begründeten Berufung auf die Garantie sorgt SuperSub – nach eigenem Ermessen – für die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Ersatz (des Teils) der gelieferten Ware oder für die Rückzahlung des gesamten vereinbarten Preises oder für einen Nachlass. Falls zusätzliche Schäden entstehen, unterliegen diese den Bestimmungen des Artikels über die Haftung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 12. Annullierung, Aussetzung

1. Wenn der Auftraggeber den Vertrag vor oder während der Ausführung auflösen möchte, schuldet er SuperSub eine von SuperSub zu bestimmende Entschädigung. Diese Entschädigung umfasst alle Kosten, die SuperSub entstanden sind, sowie den ihr durch die Stornierung entstandenen Verlust einschließlich der Gewinneinbußen. Die SuperSub ist berechtigt, die Entschädigung festzulegen und dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen und abhängig von der bereits erfolgten Lieferungen 20 bis 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.
2. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Vertragsauflösung und hält SuperSub von allen daraus resultierenden Ansprüchen dieser Dritten frei.
3. Die SuperSub ist berechtigt, alle vom Auftraggeber gezahlten Beträge mit der vom Auftraggeber geschuldeten Entschädigung zu verrechnen.
4. Bei Aussetzung der Vertragserfüllung auf Verlangen des Auftraggebers werden alle zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten sofort fällig und können von SuperSub dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Außerdem kann die SuperSub dem Auftraggeber sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die während des Aussetzungszeitraums entstehen oder entstanden sind.
5. Wenn der Vertrag nach der vereinbarten Aussetzungsfrist nicht weiter erfüllt werden kann, ist SuperSub berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber aufzulösen. Wenn der Vertrag nach der vereinbarten Aussetzungsfrist weiter erfüllt wird, hat der Auftraggeber SuperSub sämtliche Kosten zu erstatten, die durch diese Wiederaufnahme entstehen.

Artikel 13. Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden auf Antrag der zuerst handelnden Partei dem niederländischen Schiedsgericht für das Bauwesen in Utrecht zur Entscheidung vorgelegt. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt, können Forderungen nur zivilrechtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem der Auftraggeber von einem Mangel seitens SuperSub Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, können keine Rechtsansprüche mehr geltend gemacht werden. Auf jeden Fall verfällt jeglicher Rechtsanspruch fünf Jahre nach der Fertigstellung.
2. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht.